

Satzung der Grünen Jugend Südpfalz (Gj SüP)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Organisation trägt den Namen Grüne Jugend Südpfalz (GJ SüP).
- (2) Die Grüne Jugend Südpfalz steht der Partei Bündnis 90 / Die Grünen nahe und ist politisch und organisatorisch unabhängig.
- (3) Der Sitz der Organisation ist Landau in der Pfalz.

§ 2 Ziele

Die Grüne Jugend Südpfalz strebt eine Gesellschaft an, die ihre Entwicklung am ökologischen Gleichgewicht, sowie an den individuellen und sozialen Bedürfnissen der Menschen orientiert.

Daher wendet sie sich gegen die Missachtung der Menschenrechte, antidemokratische Tendenzen und die fortschreitende Umweltzerstörung.

Das Ziel der Grünen Jugend Südpfalz ist die Überwindung jener Gesellschaftsverhältnisse, in denen Privilegien von kleinen Teilen der Bevölkerung Vorrang vor den ökologischen und sozialen Bedürfnissen und den Freiheitsbedürfnissen der Menschen haben.

Der Weg zu diesem Ziel führt über die Umgestaltung des wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Lebens der Gesellschaft und die weitere Demokratisierung aller gesellschaftlichen Bereiche.

Zu diesem Zweck wirkt sie auf die Gesellschaft wie in § 3 dargelegt ein.

§ 3 Aufgaben

Die Grüne Jugend Südpfalz stellt sich folgende Aufgaben:

- ➔ innerhalb der Gesellschaft, speziell der Jugend für ihre Ziele und Vorstellungen zu wirken und die politischen Vorstellungen ihrer Mitglieder entsprechend den gültigen Beschlüssen zu vertreten;
- ➔ politische Schulungs-, Bildungs-, und Informationsarbeit durchzuführen und offene Jugendforen für Politik aufzubauen und zu unterstützen;
- ➔ die Arbeit von verschiedenen Jugendverbänden, -gruppen und -initiativen zu unterstützen;
- ➔ eine Zusammenarbeit mit Jugendinitiativen und Interessengruppen anzustreben

§ 4 Gliederung

- (1) Die Grüne Jugend Südpfalz besteht aus Einzelmitgliedern und ist Kreisverband der Grünen Jugend Rheinland-Pfalz, genießt deren Unterstützung, hat aber die volle Autonomie nach §4 dessen Satzung.
- (2) Der Kreisverband kann mit einer satzungsändernden Mehrheit den Austritt aus dem Landesverband erklären.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Grünen Jugend Südpfalz kann jede natürliche Person bis zum 28. Geburtstag sein, die sich zu den Zielen der Grünen Jugend Südpfalz bekennt.
- (2) Der Verband ist für alle Menschen offen, eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen politischen Organisation ist zulässig. Die Mitgliedschaft in der Grünen Jugend Südpfalz und einer faschistischen Organisation schließen einander aus.
- (3) Bei Beitritt in die Grüne Jugend Südpfalz gelten die jeweiligen satzungsmäßigen Regeln. Mitglied ist, wer schriftlich einen Antrag auf Mitgliedschaft an den Kreisvorstand oder die Landesgeschäftsstelle der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz oder die Bundesgeschäftsstelle der GRÜNEN JUGEND gestellt hat. Die Mitgliedschaft in einem anderen anerkannten Kreisverband oder Landesverband der GRÜNEN JUGEND, ausgenommen der GRÜNEN JUGEND

Rheinland-Pfalz, ist nicht möglich.

- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - am 28. Geburtstag;
 - durch Tod;
 - durch Eintritt in einen anderen Landes- oder Kreisverband der Grünen Jugend;
 - durch Austritt oder
 - durch Ausschluss
- (5) Der Austritt ist dem Landesvorstand der Grünen Jugend Rheinland-Pfalz bzw. dem Kreisvorstand der Grünen Jugend Südpfalz schriftlich zu erklären.
- (6) Gegen ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze der Grünen Jugend verstößt und dem Verband damit schweren Schaden zufügt, kann jedes Mitglied der Grünen Jugend Südpfalz vor dem Schiedsgericht des Landesverbandes den Ausschluss beantragen. Das betroffene Mitglied hat die Möglichkeit, von der Landesmitgliederversammlung die Aufhebung des Ausschlusses zu beantragen. Hebt die Landesmitgliederversammlung den Beschluss des Landesschiedsgerichts mit absoluter Mehrheit auf, ist die betroffene Person sofort wieder Mitglied der Grünen Jugend Südpfalz.
- (7) Die Mitgliedschaft ist für alle, die es sich nicht leisten können kostenlos, was aber das Bezahlen eines freiwilligen Mitgliedsbeitrags nicht ausschließt.
- (8) Es ist möglich die Grüne Jugend SüP finanziell zu unterstützen ohne gleichzeitig Mitglied zu sein. Diese Fördermitgliedschaften sind beim Vorstand zu beantragen.

§ 6 Organe des Kreisverbandes

Der Kreisverband hat folgende Organe:

- Kreismitgliederversammlung
- Kreisvorstand

§ 7 Kreismitgliederversammlung (KMV)

- (1) Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Grünen Jugend Südpfalz. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen. Sie tagt öffentlich.
- (2) Die Kreismitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Kreisvorstand mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in zu begründeten Dringlichkeitsfällen auf zehn Tage verkürzt werden. 5% der Mitglieder können die Einberufung einer Kreismitgliederversammlung erzwingen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 anerkannte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Kreismitgliederversammlung
 - bestimmt die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit des Kreisverbandes;
 - beschließt über eingebrachte Anträge;
 - wählt und entlastet den Vorstand, sie nimmt seine Berichte entgegen;
 - beschließt und ändert die Satzung und die Geschäftsordnung.
- (4) Die KMV beschließt grundsätzlich offen, mit einfacher Mehrheit, sofern hier nichts Abweichendes geregelt ist. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim und gemäß dem Frauenstatut des Landesverbandes.
- (5) Abstimmungen können auf Wunsch eines Mitglieds geheim durchgeführt werden. Der Ablauf der MV wird durch die vorher festgelegte Sitzungsleitung mit Hilfe der Protokollperson gewährleistet.
- (6) Die KMV gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung. Er vertritt den Kreisverband. Seine Zusammenarbeit regelt der Vorstand unter sich, z.B. durch eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Kreisvorstand setzt sich aus zwei gleichberechtigten Sprecherinnen, einer/m Schatzmeisterin und bis zu vier weiteren Mitgliedern zusammen. Die Sprecherinnen und die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister, sind zeichnungsberechtigt.
- (3) Mitglieder des Kreisverbandes werden von der Kreismitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl in Folge in das gleiche Amt ist möglich.
- (4) Ausgeschlossen ist es ein Mandat auf Kreis- oder höherer Ebene anzunehmen.
- (5) Die Mitglieder des Kreisvorstandes können von der Kreismitgliederversammlung insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.
- (6) Mitglieder des Kreisverbandes, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnisses zur Grünen Jugend Südpfalz stehen, können kein Vorstandsamt bekleiden

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Satzung kann von der Kreismitgliederversammlung nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden, wenn dies auf der Tagesordnung der Kreismitgliederversammlung fristgerecht angekündigt wurde. Satzungsändernde Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Kreismitgliederversammlung schriftlich beim Kreisvorstand eingereicht werden. Satzungsänderungen, die aufgrund eines Beschlusses der aktuellen Kreismitgliederversammlung nötig werden, um eine in sich schlüssige Satzung zu haben, können selbstverständlich durchgeführt werden.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Alle Sitzungen des Kreisverbandes sind öffentlich.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Organisation kann nur durch eine eigens dafür einberufene Kreismitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Das Restvermögen fällt dann, sofern die Kreismitgliederversammlung nichts anderes beschließt, der Grünen Jugend Rheinland-Pfalz zu.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung durch die Kreismitgliederversammlung am 18.11.2005 Kraft. Die geänderte Satzung gilt ab dem 01.10.09.